

zum Ausgleich einer nicht als Krankheit zu bezeichnenden Sehschwäche. Durch den Optiker angemessene Brillengläser führen nicht zu einem Anspruch auf die genannte Entschädigung durch die Krankenkassen.

Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung,

- dass die Versicherten geradezu dazu angehalten werden, sich zwecks Sicherung des Brillenbeitrages zur Ausstellung eines Brillenrezeptes in Behandlung eines Augenarztes zu begeben, was zu nicht notwendigen ärztlichen Kosten führt;
- dass die Augenärzte, auf welche durch die neue Regelung ein wesentlicher Arbeitsanteil der Optiker verlagert wird, in kurzer Zeit völlig überbeansprucht sein werden und dadurch ihren wesentlichen Aufgaben nicht mehr vollumfänglich mit der notwendigen Sorgfalt nachkommen können;
- dass die in aller Regel im Vergleich zu den Augenärzten weit besser instrumentierten Optiker, die durch eine eidgenössische Fachprüfung zur Refraktion befähigt sein müssen, mindestens in ebenbürtiger Weise in der Lage sind, Brillenrezepte bei Sehschwächen auszustellen;
- dass die geltende Regelung, welche zu nicht notwendigen ärztlichen Kosten führt und die Optiker wirtschaftlich benachteiligt, in dem Sinne korrigiert werden muss, dass von Optikern ausgestellte Brillenrezepte bezüglich des Entschädigungsanspruches denjenigen der Augenärzte gleichgestellt werden?

Antwort des Bundesrates vom 29. Mai 1996

In der Krankenversicherung gilt der Grundsatz, dass Leistungen nur dann vergütet werden, wenn sie entweder durch einen Arzt oder eine Ärztin durchgeführt oder durch diese angeordnet werden. Im Anhang 2 zur Krankenpflegeleistungs-Verordnung, der Liste der Mittel und Gegenstände, ist als neue Pflichtleistung ein Beitrag an Brillengläser (bei Erwachsenen alle drei Jahre 200 Franken, bei Kindern jedes Jahr 200 Franken) vorgesehen, nachdem die Kassen bereits heute Beiträge an Brillen teilweise als freiwillige Leistungen bzw. als Leistungen aus Zusatzversicherungen erbrachten. Dieser Beitrag wird dem erwähnten Grundsatz folgend nur dann geleistet, wenn die Brille ärztlich verordnet ist.

Was die Benachteiligung der Optikerinnen und Optiker betrifft, so wurde schon bisher, wenn es sich um eine Sehschwächebehandlung im Rahmen einer Krankheitsbehandlung handelte, diese zu Lasten der Krankenpflege-Grundversicherung nur von Augenärzten und Augenärztinnen durchgeführt. Zudem sind augenärztliche Untersuchungen nicht sehr kostenintensiv. Nach Berechnung des Bundesamtes für Sozialversicherung aufgrund der kantonalen Ärzttarife dürften sich die Kosten für die notwendige augenärztliche Untersuchung auf etwa 50 Franken belaufen. Es ist also nicht zu befürchten, dass diese neue Leistung übermässige Mehrkosten auslöst. Eine Gleichstellung der Optikerinnen und Optiker mit den Ärztinnen und Ärzten wäre nur mittels einer Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung möglich, was weder als notwendig noch als zweckmässig zu betrachten ist.

Man kann sich jedoch tatsächlich fragen, ob nicht auf Verordnungsebene eine differenzierte Lösung gefunden werden kann, die klarer zwischen Augenleiden und Sehschwächen unterscheidet. Das BSV ist mit weiteren Experten daran, die heutige Regelung zu überprüfen. Eine Änderung der Liste der Mittel und Gegenstände wäre nach Konsultation der Eidgenössischen Fachkommission für allgemeine Leistungen der Krankenversicherung auf den 1. Januar 1997 möglich.

96.1010

Einfache Anfrage Suter Beschäftigung von Behinderten in der Bundesverwaltung

Question ordinaire Suter Occupation de personnes handicapées dans l'administration fédérale

Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 13. März 1996

Für die Anstellung von Behinderten sind gegen 4,8 Millionen Franken pro Jahr vorgesehen. Dieser Kredit soll ausserhalb der üblichen Anstellungen gezielt für Behinderte eingesetzt werden, die sonst – auf dem üblichen Rekrutierungswege – aus behinderungsspezifischen Gründen nicht in den Bundesdienst aufgenommen würden.

Es stellen sich folgende Fragen:

- Wieviel ist von diesem Sonderkredit 1995 für die Neuanstellung von Behinderten verwendet worden?
- Wie viele Behinderte fanden 1995 eine neue Anstellung im Bundesdienst?
- Sind behinderte Bundesbeamte entlassen und in der Folge zu Lasten des Sonderkredites wieder eingestellt worden?
- Wie viele Behinderte arbeiten ausserhalb des genannten Förderungskredites in der Bundesverwaltung?
- Bestehen Weisungen, wonach bei gleicher Qualifikation behinderte Arbeitnehmer angestellt werden?

Antwort des Bundesrates vom 29. Mai 1996

Die Bundesverwaltung ist seit jeher bestrebt, Erwerbsbehinderten die Möglichkeit zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zu bieten. Ein entsprechender Sonderkredit für Erwerbsbehinderte wurde vor vielen Jahren geschaffen. In den letzten Jahren stand somit für die Beschäftigung von Behinderten in der allgemeinen Bundesverwaltung ein jährlicher Betrag von 4,5 Millionen bis 5 Millionen Franken zur Verfügung. Der Bundesrat wird bestrebt sein, trotz des enormen Drucks bezüglich der Sanierung der Bundesfinanzen, diesen Sonderkredit für Erwerbsbehinderte im bisherigen Umfang zu weiterführen.

1995 wurden in der allgemeinen Bundesverwaltung 106 Behinderte aus dem Sonderkredit bezahlt. Diese Personen besetzten im Jahresdurchschnitt 83,75 Stellen. 14 Personen wurden 1995 zum ersten Mal aus diesem Kredit entlohnt. Die betreffende Lohnsumme belief sich auf 537 500 Franken. Weitere 60 Behinderte werden aus dem ordentlichen Personalkredit bezahlt. Dies hat eine Studie gezeigt, die das Eidgenössische Personalamt kürzlich durchführte. Ob darüber hinaus in der Bundesverwaltung noch weitere Behinderte ausserhalb des Sonderkredites beschäftigt werden, kann nicht verlässlich beantwortet werden, da die Begriffe «Behinderte/Behinderter, Behinderung, Erwerbsbehinderte/Erwerbsbehinderter» unterschiedlich interpretiert werden können.

Grundsätzlich werden Beamtinnen und Beamte, die während ihrer Berufstätigkeit beim Bund im Sinne der IV invalid werden, nicht entlassen. In solchen Fällen wird über den «Dienst für IV-Eingliederung» in der Eidgenössischen Versicherungskasse nach Möglichkeiten der Wiedereingliederung gesucht. Nur in Fällen, bei denen sich diese nicht realisieren lässt, kommt es zu einer Invalidisierung.

Es gibt keine Weisungen, welche die Verwaltungseinheiten dazu verpflichten würden, bei gleichwertiger Qualifikation Behinderte anzustellen.

Einfache Anfrage Suter Beschäftigung von Behinderten in der Bundesverwaltung

Question ordinaire Suter Occupation de personnes handicapées dans l'administration fédérale

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	Z
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.1010
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1996 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1288-1288
Page	
Pagina	
Ref. No	20 040 525

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.